

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Martin Mergenthaler
Waltenerstraße 20

87527 Sonthofen

Gmund, 5. August 2002 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wagneritz", 87549 Rettenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Martin Mergenthaler vom 23.04.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 790, 789 (Starts) und 827/3, 827/2, 827 (Landungen) im Bereich der Gemeinde Rettenberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

- "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
 5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
 6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
 8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Auf dem Gelände findet ausschließlich Schulungsbetrieb statt und zwar unter Aufsicht von mindestens einem Fluglehrer. Flugbetrieb in Abwesenheit des Lehrpersonals der Flugschule Mergenthaler ist nicht gestattet.
2. Schulungsbetrieb ist nur im Rahmen der Grundausbildung für Gleitsegel gestattet.
3. Die maximale Start- bzw. Flughöhe beträgt 70 Höhenmeter über dem Bezugspunkt des Segelflugplatzes "Agathazeller Moos". Während des Schulungsbetriebes ist auf der Flugfrequenz 123,350 Hörbereitschaft zu halten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 26.06.2001 wurde durch die Flugschule Martin Mergenthaler ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für Schulungsbetrieb gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 20.08.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Am 29.04.2002 fand ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Jagdbehörde und dem Antragsteller statt.

Daraufhin teilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.07.2002 mit, dass gegen den Flugbetrieb aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der Nähe des Segelflugplatzes „Agathazeller Moos“ wurde mit Datum vom 14.08.2001 das Luftamt Südbayern am Verfahren beteiligt. Bereits mit Datum vom 18.07.2001 bestätigte die Luftsportgemeinschaft Oberallgäu, dass dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. In einer Stellungnahme vom 05.09.2001 erhob die Behörde bei Einhaltung der Vereinbarungen ebenfalls keine Einwände. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Rudl Bürger vom 16.07.2001 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb